

Verordnung über die Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus (Bürgschaftsnotverordnung)

vom 24. März 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹ Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Unternehmen im Kanton Nidwalden startet der Kanton ein Programm zur Gewährung von Bürgschaften.

² Das Programm ist subsidiär zu jenem des Bundes und zeitlich befristet.

³ Diese Verordnung erleichtert Kreditvergaben an die Nidwaldner Wirtschaft.

§ 2 Verfahren

¹ Kreditgesuche sind von den Gesuchstellenden mit den erforderlichen Unterlagen bei den jeweiligen Banken mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Kanton Nidwalden einzureichen; diese haben die Unterlagen und die Voraussetzungen gemäss § 3 zu prüfen.

² Die kreditgebenden Banken haben dem Kanton ein entsprechendes Bürgschaftsgesuch einzureichen.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft die eingegangenen Bürgschaftsgesuche der Banken und unterzeichnet die einzelnen Bürgschaftsverträge.

II. BÜRGschaften

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten

¹ Die Gewährung eines Kredits mit Absicherung durch eine Bürgschaft des Kantons setzt voraus, dass die oder der Kreditnehmende:

1. einen Geschäftsbetrieb im Kanton Nidwalden hat;
2. ursächlich durch den Ausbruch des Coronavirus und dessen Auswirkungen in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten ist;
3. ohne Ausbruch des Coronavirus finanziell überlebensfähig wäre;
4. den benötigten Betrag zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis sechs Monate ab Gesuchseinreichung mit anderen Krediten mit staatlichen Garantien oder Bürgschaften nicht vollständig abzudecken vermag.

² Die Kredite werden mit 1 Prozent verzinst. Der Regierungsrat kann den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklung, erstmals per 31. März 2021, anpassen. Der Regierungsrat hört dabei die teilnehmenden Banken an.

³ Es sind separate Kreditverträge abzuschliessen.

⁴ Die Bank trägt das Risiko für den vom Kanton nicht verbürgten Teil des Kredits selber.

§ 4 Eckwerte der einzelnen Bürgschaften

1. allgemein

¹ Die Bürgschaft wird in der Form einer einfachen Bürgschaft gemäss Art. 495 OR² gewährt.

² Wird der Kanton durch eine kreditgebende Bank aufgrund der Bürgschaft in Anspruch genommen, kann der Regierungsrat bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Einreden gemäss Art. 495 ff. OR verzichten.

³ Die Laufzeit der Bürgschaft ist nicht länger als fünf Jahre.

⁴ Der Kanton stellt die Bürgschaft unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft.

§ 5 2. Höhe

¹ Die Bürgschaft deckt maximal 85 % der Kreditsumme, die für die Überbrückung des Liquiditätsengpasses bis sechs Monate ab Gesuchseinreichung notwendig und nicht bereits durch andere Kredite mit staatlichen Garantien oder Bürgschaften abgedeckt ist.

² Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

³ Die einzelne Bürgschaft darf den Höchstbetrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen.

§ 6 Begrenzung

¹ Der Kanton gewährt insgesamt Bürgschaften bis höchstens 17 Mio. Franken.

² Für die Reihenfolge zur Gewährung der Bürgschaften ist der Zeitpunkt der Einreichung des ordnungsgemässen Gesuchs massgebend.

§ 7 Rahmenvertrag mit Kreditgebenden

¹ Ein Rahmenvertrag zwischen den kreditgebenden Banken und dem Kanton regelt die Einzelheiten, die gesetzlich nicht geregelt sind.

² Der Regierungsrat schliesst den Rahmenvertrag ab.

§ 8 Einreichung von Gesuchen

Gesuche um Gewährung von Bürgschaften können im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden.

§ 9 Berichterstattung

Die kreditgebenden Banken haben dem Kanton jährlich zu Stand und Ausfallrisiko des mit der Bürgschaft gesicherten Kredits Bericht zu erstatten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**§ 10 Inkrafttreten**

¹ Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung gilt bis am 1. September 2020.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

¹ A 2020, 737

² SR 220